

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.210 vom 3. April 2020

BS Appellationsgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.210

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.210 du 3 avril 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.210 del 3 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 11. November 2019 sowie aus § 42 OG und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist grundsätzlich das Dreiergericht berufen (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nach § 45 Abs. 1 GOG ist jedoch die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit.

1.2 Mit Verfügung vom 16. Januar 2020 behandelten die IWB die Einsprache des Rekurrenten und wiesen diese ab. Zudem stornierten sie die nach der Einsprache ergangenen Mahnungen. Unter diesen Umständen hat der Rekurrent kein aktuelles schutzwürdiges Interesse mehr an der Beurteilung seines Rekurses vom 25. Oktober 2019. Fällt das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Rekursverfahrens dahin, so wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (VGE VD.2018.97 vom 25. September 2018 E. 1.2.1).

E. 2

Es bleibt folglich über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens zu entscheiden. Da dem Gericht noch kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, wird auf die Erhebung von Gerichtskosten für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren ausnahmsweise verzichtet. Die Zusprechung einer Parteientschädigung oder Umtriebsentschädigung an die IWB ist ausgeschlossen (vgl. VGE VD.2016.221 E. 8.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.